

## Klarstellung eines weit verbreiteten Irrtums

Es wird viel für den gelben Schein (die Staatsangehörigkeitsurkunde ausgestellt durch BRD-Behörden) geworben. Dabei wird häufig auf den Vorbehalt im Art. 116/1 Grundgesetz (GG) verwiesen.

### **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** **Art 116**

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist **vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung**, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Doch worauf bezieht sich dieser Vorbehalt und welche ist diese anderweitige gesetzliche Regelung?

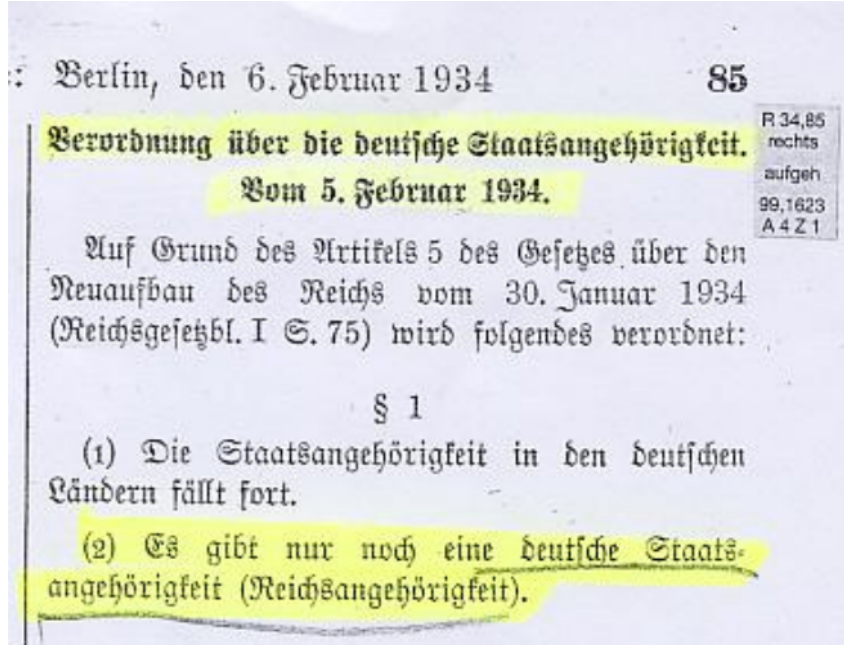
Lässt man den Abschnitt „vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung“ aus dem Satz heraus, würde man zu einer abschließenden Regelung kommen über die Eigenschaft „Deutscher im Sinne des GG“. Dies würde bedeuten, dass Einbürgerungen nicht möglich wären! Aber es gibt ehemalige Ausländer, die eingebürgert wurden. Die anderweitige gesetzliche Regelung ist nämlich kein Ausschlußgrund sondern eine Möglichkeit zusätzlich Menschen in die Staatsangehörigkeit „Deutscher i. S. d. GG“ herein zu bringen.

Hierzu dient auch der folgende tabellarische Vergleich der ersten 3 Paragraphen von RuStaG 1913 und dem StaG (Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 28.10.2015)

RuStaG 1913	StaG (28.10.2015)
<p>§ 1. <b>Deutscher ist</b>, wer die <b>Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat</b> (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 3 bis 35) besitzt.</p>	<p>§ 1 <b>Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist</b>, wer die <b>deutsche Staatsangehörigkeit</b> besitzt.</p>
<p>§ 2. [1] Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat. [2] Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.</p>	<p>§ 2 (weggefallen)</p>
<p>§ 3. <b>Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate</b> wird erworben 1. durch Geburt (§ 4), 2. durch Legitimation (§ 5), 3. durch Eheschließung (§ 6), 4. für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16), 5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).</p>	<p>§ 3 (1) <b>Die Staatsangehörigkeit</b> wird erworben 1. durch Geburt (§ 4), 2. durch Erklärung nach § 5, 3. durch Annahme als Kind (§ 6), 4. durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7), 4a. durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 40a), 5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16, 40b und 40c).  (2) Die Staatsangehörigkeit erwirbt auch, wer seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat. <b>Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde.</b> Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem bei Behandlung als</p>

	Staatsangehöriger der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde. Er erstreckt sich auf Abkömmlinge, die seither ihre Staatsangehörigkeit von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten.
--	---

**Auf der einen Seite wird von Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat gesprochen, auf der anderen von einer Deutschen Staatsangehörigkeit. Was steckt da dahinter?**



Die Verordnung vom 5. Februar 1934 über die **Deutsche Staatsangehörigkeit**

**„Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde.“** Durch Beantragung des Staatsangehörigkeitsausweises, Personalausweises bzw. Reisepasses bekennt man sich ausdrücklich dazu Deutscher im Sinne der oben genannten Verordnung zu sein.

Nun zum Art. 116/2

*(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.*

Dieser Artikel holt auch alle anderen in die Deutsche Staatsangehörigkeit, die eventuell noch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat gehabt hatten (im Sinne des StaG §3 Abs. 4a in Verbindung mit §40a StaG), es sei denn sie bringen ihren entgegengesetzten Willen zum Ausdruck. **Diese entgegengesetzte Willenserklärung ist zwingend erforderlich, da §40a StaG ihnen zwangsweise die Deutsche Staatsangehörigkeit verliehen hatte.**

**§ 40a StaG**

*Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit. Für einen Spätaussiedler, seinen nichtdeutschen Ehegatten und seine Abkömmlinge im Sinne von § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gilt dies nur dann, wenn ihnen vor diesem Zeitpunkt eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes erteilt worden ist.*